



Landkreis Stade * 21677 Stade

Frau

Ingrid [REDACTED]

Amt für Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung
Am Sande 2

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

#147779

Mein Zeichen (bei Antwort angeben)

39-2.1.1.23.2 [REDACTED]

Datum

19.07.2019

**Erteilung einer Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG);
Ihr Antrag vom 31.05.2019 zu dem Betrieb Mariso, Lüneburger Schanze 1, 21614 Buxtehude**

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

zu Ihrem oben genannten Antrag ergehen folgende

Entscheidungen:

- I. Die begehrten Informationen werden Ihnen in Form einer zusammenfassenden Darstellung zugänglich gemacht. Sie erhalten die gewünschten Informationen 14 Tage nach Zustellung dieser Entscheidung an den betroffenen Betrieb.
- II. Kosten für das Verfahren werden nicht erhoben.

Begründung

Sachverhalt

Mit Ihrer E-Mail vom 31.05.2019 beantragten Sie unter Berufung auf das VIG die Herausgabe folgender Informationen:

- Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen in dem oben genannten Betrieb stattgefunden?
- Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantragten Sie die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts.

Nach Eingang und Prüfung Ihres Antrags wurde der betroffene Lebensmittelunternehmer zu der beabsichtigten Informationsherausgabe angehört.

Hauptdienstgebäude:

Kreishaus
Am Sande 2
21682 Stade
Telefon: (0 41 41) 12-0
Telefax: (0 41 41) 12-1025
eMail: info@landkreis-stade.de
www.landkreis-stade.de

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Stade
IBAN: DE82 2415 1116 0000 1000 24
SWIFT-BIC: NOLADE21STK

Volksbank Stade-Cuxhaven eG
IBAN: DE64 2419 1015 1001 2125 00
SWIFT-BIC: GENODEF1SDE

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag:
8.00 bis 12.00 Uhr + 14.00 bis 15.30 Uhr
Mittwoch, Freitag:
8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag:
8.00 bis 17.00 Uhr

**Öffnungszeiten Straßenverkehrsamt
Stade und Buxtehude:**

Montag, Dienstag:
8.00 bis 15.30 Uhr
Mittwoch, Freitag:
8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag:
8.00 bis 17.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten können gerne Termine vereinbart werden.

Hinweise

- (1) Der betroffene Betrieb erhält eine Durchschrift dieser Entscheidung mit der Möglichkeit, gegen diese Entscheidung Klage zu erheben, § 5 Absatz 2 Satz 3 VIG.
 - (2) Eine Klage hat in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass trotz einer Klage die Informationen herausgegeben werden dürfen. Ob dies im Falle einer Klage tatsächlich geschieht, wird im Einzelfall mit dem zuständigen Gericht abgestimmt werden müssen.
- 

Rechtliche Würdigung

zu I.

Nach § 2 Absatz 1 Satz 1 VIG hat jeder Anspruch auf freien Zugang zu allen dort genannten Daten, die beim Landkreis Stade unabhängig von der Art ihrer Speicherung vorhanden sind. In Ihrem Fall handelt es sich um Informationen im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 Nummer 1 VIG, weil es sich um Kontrolltätigkeiten der Lebensmittelüberwachung und damit zusammenhängende Maßnahmen und Entscheidungen handelt.

Ausschlussgründe nach § 3 VIG bzw. § 4 Absatz 3 VIG, die einer Datenweitergabe entgegenstehen, liegen nicht vor und wurden auch nicht begründet geltend gemacht. Insbesondere werden weder personenbezogene Daten, noch Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht.

Die beantragten Informationen sind Ihnen deswegen zugänglich zu machen.

Die Herausgabe der Informationen erst 14 Tage nach Zustellung dieser Entscheidung an den betroffenen Betrieb ergibt sich aus § 5 Absatz 4 Satz 2 VIG, denn danach darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Betrieb bekannt gegeben und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Der Zeitraum soll 14 Tage nicht überschreiten.

Die Informationsgewährung erfolgt nach § 6 Absatz 1 Satz 1 VIG aus Gründen des Datenschutzes nicht in elektronischer Form, sondern per Post als zusammenfassende Darstellung, um einem Missbrauch von Daten, zum Beispiel durch einen nicht autorisierten Zugriff auf das E-Mail-Konto, möglichst zu verhindern.

Die zusammenfassende Darstellung enthält Informationen zu Name und Adresse der Betriebsstätte, Datum der Kontrollen, festgestellten und nicht zulässigen Abweichungen, damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen und Entscheidungen sowie Informationen dazu, ob die betreffenden Mängel bereits abgestellt worden sind.

Der zusammenfassenden Darstellung wird gegenüber Ihrem Wunsch, die betreffenden Kontrollberichte ausgehändigt zu bekommen, nach § 6 Absatz 1 Satz 4 VIG der Vorzug gegeben, um Ihnen die Informationen verständlich darzustellen.

Sollten Sie Fragen zu den Informationen haben, steht Ihnen Herr Witt gern zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie ggf. telefonisch einen Termin unter 04141 – 12 39 30.

zu II.

Nach § 7 Absatz 1 VIG ist der Zugang zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1000 Euro gebühren- und auslagenfrei. Da ein solcher Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung Ihres Antrags nicht entstanden ist, konnten Ihnen die Informationen kostenfrei gewährt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, eingereicht werden.